

(A-Text, ed. K. A. Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4/1, 1962, S. 18–236 als *Pactus legis Salicae*) zu, die er gegen die herrschende Meinung aus inneren Gründen („Rechtsordnung für die Inhaber von Herrenhöfen“, S. 73, in den „kleinräumigen, engen Verhältnissen des 5. Jahrhunderts“, S. 93) im Jahrzehnt zwischen 475 und 486/87 situiert und als „Bruch mit Rom“ (S. 92) auffasst. Demgemäß versteht er die ergänzenden Verfügungen von Merowingern des 6. Jh. mit Einsprengeln aus römischem und kirchlichem Recht als Versuche zur Anpassung an die stark gewandelten Verhältnisse des Großreichs und kommt mit nicht immer zwingender, doch stets plausibler Begründung zu dieser, mehrfach von Eckhardt abweichenden Reihung: *Capitulare quintum* (ed. Eckhardt S. 263–267) und *Capitulare primum* (ebd. S. 238–250) unter Chlodwig I., *Capitulare tertium* (ebd. S. 254–261) und *Pactus pro tenore pacis* (MGH Capit. 1 S. 3–7) unter Childebert I., *Edictus Chilperici* (ebd. S. 8–10) und C-Fassung der LS mit Kurzem Prolog (ed. Eckhardt im Apparat zur A-Fassung) unter Chilperich I., *Decretio Childeberti* (MGH Capit. 1 S. 15–17) von 596 und unter Chlothar II. *Lex Ribuaria* (ed. F. Beyerle / R. Buchner, MGH LL nat. Germ. 3/2, 1954) nebst *Pactus legis Alamannorum* (ed. K. Lehmann / K. A. Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 5/1, 1966, S. 21–34), womit nach U. „die Versteinierung der *Lex Salica* abgeschlossen“ war (S. 133). Die von ihm beobachteten Intentionen der verschiedenen Gesetzgeber lassen das Frankenreich des 6. Jh. als eine Rechtsordnung erscheinen, die Gregor von Tours geflissentlich ignorierte. Als sakrosankt gewordenes „Dokument des Ursprungs fränkischer Geschichte“ (S. 144) erfuhr die LS eine starke Rezeption in der Karolingerzeit, der wir sämtliche erhaltenen Hss. verdanken. Am Anfang steht König Pippin, der wohl 764 die D-Fassung in 100 Titeln mit dem berühmten Langen Prolog (ed. K. A. Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4/2, 1969, S. 1–173), und zwar ohne die Zwischenstufe einer verlorenen B-Fassung, aus dem A-Text und dem C-Text entwickeln ließ, um „eine Verbindung zwischen der merowingischen Dynastie und der im Aufbau befindlichen karolingischen Herrschaft herzustellen“ (S. 155). Wegen vieler grober Missverständnisse war D jedoch „kaum von praktischem Gebrauchswert und ist zuallererst als symbolische Gesetzgebung zu verstehen“ (S. 157). Erst unter Karl dem Großen kam die sprachlich und sachlich bereinigte E-Fassung in 99 Titeln (ed. Eckhardt im Apparat zur D-Fassung) zustande, die U. in die Nähe der *Admonitio generalis* von 789 und in den Kontext der Bildungsreform rückt. Im Zuge der Rechtsreform von 802 trat dann die trotz 70 Hss. gemeinhin als bloße „Nachwirkung“ abgetane LS Karolina in 70 Titeln (ed. Eckhardt im Apparat zur A-Fassung auf zu schmalen hsl. Basis) in Erscheinung, die „das gesamte Material integriert, welches jemals zur *Lex Salica* zählte“ (S. 178), zudem eine althochdeutsche Übersetzung erlebte und durch Lupus von Ferrières versuchsweise systematisiert wurde (S-Fassung in 2 Hss., ed. Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4/2, S. 197–229). U. bescheinigt der Karolina nach Prüfung sämtlicher Hss. eine höhere Textqualität als bisher behauptet und betont, dass ungeachtet obsolet gewordener Regelungen der überwiegende Teil immer noch praxistauglich war und keineswegs bloß „antiquarisches Interesse“ (so H. Nehlsen) fand. Eingebettet war sie in den kodifizierten Rechtspluralismus von Karls